



Hamburg, im Mai 2018

Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach Art. 28 Abs. 3, li. b) EU-DSGVO und § 53 BDSG (neu) im *just Taekwondo e.V.*

Sehr geehrte/r Frau/Herr.....,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserem Verein werden Sie auch personenbezogene Daten verarbeiten. Nach Art. 28 Abs. 3, lit. b) EU-DSGVO und § 53 BDSG (neu) haben wir Sie daher auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Nach § 53 BDSG (neu) ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Nach Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO und § 46 Nr. 2 BDSG (neu) bezeichnet "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

"Personenbezogene Daten" sind nach Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO und § 46 Nr. 1 BDSG (neu) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung Ihrer Tätigkeit in unserem Verein fort.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 42 BDSG (neu) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

.....
Oliver Just, Geschäftsführer

Über die der Verpflichtung auf das Datengeheimnis zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach Art. 28 Abs. 3, lit. b) EU-DSGVO und § 53 BDSG (neu) habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Hamburg, den

.....
Unterschrift Mitarbeiter*in